



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

**Rechtliche Instrumente gegen die Verbreitung von antisemitischen
oder terroristische Handlungen gutheienden uerungen**

Rechtliche Instrumente gegen die Verbreitung von antisemitischen oder terroristische Handlungen gutheienden uerungen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 156/23; WD 7 - 3000 - 111/23
Abschluss der Arbeit: 10.01.2024
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung
WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages untersttzen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Ttigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit fr einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten knnen der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschtzte oder andere nicht zur Verffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Verffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulssig. Der Fachbereich bert ber die dabei zu bercksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Strafrechtliche Instrumente	4
2.1.	Relevante Straftatbestände	4
2.1.1.	Strafbares Billigen von Straftaten	4
2.1.2.	Volksverhetzung	5
2.1.3.	Völkerrechtsverbrechenbezogene Volksverhetzung	6
2.1.4.	Bildung und Unterstützung terroristischer Vereinigungen	6
2.1.5.	Verbreiten von Propagandamitteln terroristischer Organisationen und Verwenden von deren Kennzeichen	7
2.2.	Strafzumessung	7
2.3.	Strafverfolgung	7
2.4.	Leitlinien für Strafverfolgungsbehörden	8
3.	Sonstige rechtliche Instrumente	8
3.1.	Parteiverbote	8
3.2.	Versammlungsverbote	8
3.3.	Bekämpfung der Verbreitung von Hasskriminalität	9
4.	Gesetzentwürfe	10

1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gebeten, eine Übersicht zu erstellen über

- rechtliche Instrumente gegen antisemitische Äußerungen und Handlungen sowie gegen das Gutheißen terroristischer Handlungen sowie
- in diesem Zusammenhang stehende Gesetzentwürfe, bereits erfolgte Gesetzesänderungen und sonstige Vorschriften für Strafverfolgungsbehörden.

Für die nachfolgende Darstellung rechtlicher Instrumente wird zwischen strafrechtlichen und sonstigen rechtlichen Instrumenten unterschieden.

2. Strafrechtliche Instrumente

Die relevanten und nachfolgend zitierten Vorschriften sind aus dem Strafgesetzbuch ([StGB](#); [englische Übersetzung](#) mit Stand vom 22.11.2021), der Strafprozessordnung ([StPO](#); [englische Übersetzung](#) mit Stand vom 25.03.2022) und dem Völkerstrafgesetzbuch ([VStGB](#); [englische Übersetzung](#) mit Stand vom 22.12.2016).

2.1. Relevante Straftatbestände

2.1.1. Strafbares Billigen von Straftaten

Nach § 140 Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer bestimmte, in den §§ 140, 138 und 126 StGB aufgelistete Arten von rechtswidrigen Taten in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich billigt. Als solche Bezugstaten kommen unter anderem in Betracht Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Völkermord (§ 6 VStGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB), Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB) und Aggression (§ 13 VStGB), aber auch verschiedene gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit gerichtete Straftaten (vertiefend: „Öffentliches Billigen oder Gutheißen von Straftaten – Strafrechtliche Aspekte“, [WD 7 - 3000 - 128/18](#)). Taugliches Objekt der Billigung sind hierbei auch nicht dem Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts unterfallende Auslandstaten, „wenn sie zur Störung des inländischen öffentlichen Friedens geeignet“ sind (BGH, Beschluss vom 20.12.2016 – [3 StR 435/16](#) – Enthauptung eines amerikanischen Journalisten durch den IS). Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ein Billigen liegt im Sinne eines Gutheißen vor, wenn der Täter seine Zustimmung dazu kundgibt, dass die Tat begangen worden ist und sich damit moralisch hinter die Täter stellt (BGH, Urteil vom 17.12.1968 – 1 StR 161/68). Ein solches Gutheißen ist „nicht an Worte gebunden. Es kann vielmehr auch in einem anderen unmissverständlichen äußeren Verhalten liegen. In dem Begriff liegt es aber, dass die zustimmende Kundgebung aus sich heraus verständlich sein muss, als solche unmittelbar, ohne Deuteln, erkannt wird“ (BGH a.a.O.). Bejaht wurde ein solches eindeutiges Billigen etwa im Fall der Teilnahme eines Vaters mit seinen von ihm als „Selbstmordattentäter“ verkleideten Kindern an einer Demonstration zum Thema „Solidarität mit Palästina“ (LG Berlin, Urteil vom 12.05.2004 – [563] 81 Js 1640/02 [20/03]).

Die geäußerte Billigung muss schließlich in einer Weise erfolgen, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, unter dem sowohl der Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger als auch das im Vertrauen der Bevölkerung in die Fortdauer dieses Zustands begründete Sicherheitsgefühl verstanden wird (Hohmann, in: Erb/Schäfer, Münchener Kommentar zum StGB, Band 3, 4. Aufl. 2021, § 140 StGB Rn. 29 m.w.N.). Bei der – nur im jeweiligen Einzelfall möglichen – Beurteilung, ob eine Friedensstörung vorliegt, ist „nicht allein der Inhalt der Äußerung relevant. Beachtung finden müssen vielmehr auch die konkreten Umstände der Situation, in der die Billigung kundgetan wurde. Für die Qualifizierung einer Äußerung als zur Friedensstörung geeignet kommt es daher u.a. darauf an, in welchem Umfang diese Äußerung Verbreitung fand, welche Personen dem angesprochenen Adressatenkreis angehören sowie unter welchen gesellschaftlichen und massenpsychologischen Bedingungen sie erfolgte“ (Hohmann, in: Erb/Schäfer, Münchener Kommentar zum StGB, Band 3, 4. Aufl. 2021, § 140 StGB Rn. 29).

2.1.2. Volksverhetzung

Gemäß § 130 Absatz 1 StGB macht sich strafbar, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

- „1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet“.

Die Tat wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird gemäß § 130 Absatz 2 StGB des Weiteren bestraft, wer

- „1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, der
 - a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,
 - b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder
 - c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden oder
2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um

ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.“

Zum Straftatbestand der Volksverhetzung vergleiche auch [Aktueller Begriff Nr. 78/09](#) Volksverhetzung.

2.1.3. Völkerrechtsverbrechenbezogene Volksverhetzung

Zum Dezember 2022 wurde der neue Straftatbestand der völkerrechtsverbrechenbezogenen Volksverhetzung in § 130 Absatz 5 StGB eingeführt (vertiefend hierzu: „Völkerrechtsverbrechenbezogene Volksverhetzung – Der neue Straftatbestand des § 130 Absatz 5 StGB“, [WD 7 - 3000 - 111/22](#)). Hiernach ist es strafbar, eine Handlung der in den §§ 6 bis 12 VStGB bezeichneten Art gegen eine der in § 130 Absatz 1 Nr. 1 StGB bezeichneten Personenmehrheiten öffentlich in einer Weise zu billigen, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Personenmehrheit aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören (zum Begriff des Aufstachelns sowie zum Volksverhetzungstatbestand allgemein vgl. [Aktueller Begriff Nr. 78/09](#) zu Hass und Hetze im Strafrecht). Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Als Personenmehrheit in diesem Sinne kommt neben Teilen der Bevölkerung jede „nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe“ (§ 130 Absatz 1 Nr. 1 StGB) in Betracht. Nach herrschender Meinung werden die entsprechenden Gruppen auch dann erfasst, wenn sich deren Angehörige ausschließlich im Ausland aufhalten (vgl. Krauß, in: Cirenner/Radtke et al., Leipziger Kommentar zum StGB, 13., neu bearb. Aufl. 2021, § 130 StGB Rn. 35 m.w.N. auch zur Gegenauffassung). Dadurch, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung der Norm nicht auf eine „rechtswidrige Tat“ nach den genannten Normen abstellt, sondern lediglich auf „Handlungen“ derjenigen „Art“, wie sie in den Normen beschrieben werden, wird zum Ausdruck gebracht, dass als Billigungsobjekt gerade keine vollumfänglich tatbestandmäßige und rechtswidrige Straftat vorliegen und insbesondere auch nicht seitens des erkennenden oder eines vorbefassten Gerichts festgestellt werden bzw. worden sein muss.

2.1.4. Bildung und Unterstützung terroristischer Vereinigungen

Nach § 129a Absatz 1 StGB macht sich wegen der Bildung terroristischer Vereinigungen strafbar,

„(1) Wer eine Vereinigung (§ 129 Absatz 2) gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b

(...)

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt“.

Der Strafraum ist Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Gemäß § 129a Absatz 5 StGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt (vertiefend zu den einzelnen

Tatbestandsmerkmalen vergleiche [Aktueller Begriff Nr. 20/22](#) zur Strafbarkeit terroristischer Vereinigungen sowie [Aktueller Begriff Nr. 18/22](#) zur Strafbarkeit krimineller Vereinigungen).

Gemäß § 129b StGB gelten diese Straftatbestände auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies allerdings nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In diesen Fällen wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

2.1.5. Verbreiten von Propagandamitteln terroristischer Organisationen und Verwenden von deren Kennzeichen

Unter Strafe steht es schließlich auch, Propagandamittel terroristischer Organisationen zu verbreiten und deren Kennzeichen zu verwenden (§§ 86, 86a StGB). So wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entsprechende Propagandamittel im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt (§ 86 StGB). Ebenso hoch wird bestraft, wer im Inland Kennzeichen einer entsprechenden Vereinigung verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt verwendet oder einen Inhalt, der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt (§ 86a StGB). Kennzeichen in diesem sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Vergleiche hierzu im einzelnen den Infobrief „Das strafbare Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen – § 86a StGB im Spiegel der Rechtsprechung“, [WD 7 - 3010 - 105/21](#).

2.2. Strafzumessung

Nach § 46 Absatz 2 StGB wägt das Gericht bei der Strafzumessung die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen ausdrücklich auch antisemitische Beweggründe und die Ziele des Täters in Betracht.

2.3. Strafverfolgung

Sämtliche oben genannten Straftatbestände stellen so genannte Officialdelikte dar: Die zuständige Staatsanwaltschaft ist hier von Amts wegen dazu verpflichtet, bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer entsprechenden Straftat ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, um Gewissheit darüber zu erlangen, ob bezüglich einer Person hinreichender Tatverdacht besteht (§§ 152, 160, 170, 203 StPO).

2.4. Leitlinien für Strafverfolgungsbehörden

Für Strafverfolgungsbehörden gibt es in Deutschland verschiedene Leit- oder Richtlinien, die die Verfolgung antisemitischer Handlungen und Äußerungen betreffen.

In den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren ([RiStBV](#)) regelt Nr. 15 Abs. 1 Satz 1, dass alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Einziehung oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB) von Bedeutung sein können, schon im vorbereitenden Verfahren aufzuklären sind. In diesem Zusammenhang bestimmt Nr. 15 Abs. 6 RiStBV, dass die Ermittlungen auch auf rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zu erstrecken sind, soweit dafür Anhaltspunkte bestehen. Nr. 86 RiStBV regelt das Vorliegen eines öffentlichen Interesses bei Privatklaggesachen. Nach Nr. 86 Abs. 2 wird ein öffentliches Interesse in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z. B. unter anderem wegen der rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Beschuldigten.

In den Bundesländern gibt es darüber hinaus vereinzelt Leitfäden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten insbesondere für die Mitarbeitenden der Amts- und Staatsanwaltschaften und der Polizei, z.B. in Berlin ([Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Berlin](#), Stand: Oktober 2022) oder in Niedersachsen ([Leitfaden zum Erkennen antisemitischer Straftaten](#), Stand: Dezember 2021).

3. Sonstige rechtliche Instrumente

Außerhalb des Strafrechts bestehen weitere rechtliche Instrumente gegen die Verbreitung antisemitischer Äußerungen oder Äußerungen, die terroristische Handlungen gutheißen. Diese nehmen allerdings überwiegend auf die Straftatbestände Bezug.

3.1. Parteiverbote

Im Rahmen eines Parteiverbotsverfahrens nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes ([GG](#); [englische Fassung](#) mit Stand vom 19. Dezember 2022) hat das Bundesverfassungsgericht aus verfassungsrechtlicher Sicht jedenfalls entschieden, dass „[a]ntisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte nicht [mit der Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 GG] vereinbar“ sind und „gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ verstoßen (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 - [2 BvB 1/13](#), Rn. 541). Für ein Parteiverbot bestehen allerdings hohe Hürden.

3.2. Versammlungsverbote

Nach § 15 des Versammlungsgesetzes ([VersG](#)) kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Maßgeblich ist nach § 15 Absatz 1 VersG eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört unter anderem die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14. Mai 1985 - 1 BvR 233, 341/81), d.h. auch die Vorschriften des Straf- und Ordnungsrechts. Das bedeutet, dass eine Versammlung gemäß § 15 Absatz 1 VersG verboten werden kann, wenn die Gefahr besteht, dass die unter 2. genannten Straftatbestände im Rahmen einer angemeldeten Versammlung verwirklicht werden. § 15 VersG ist Bundesrecht, das aufgrund eines Wechsels der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder im Zuge der Föderalismusreform von 2006 allerdings nur noch insoweit Anwendung findet, als die Bundesländer kein eigenes Landesversammlungsgesetz erlassen haben (wie z.B. in Bayern und Berlin, wobei die jeweiligen landesrechtlichen Versammlungsverbotsvorschriften § 15 VersG ähneln).

3.3. Bekämpfung der Verbreitung von Hasskriminalität

Weitere Gesetze, die Hasskriminalität und strafbare Inhalte im Internet bekämpfen, sind zum einen das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz - [NetzDG](#)), die in Deutschland unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte ([VO \[EU\] 2021/784](#)) und das entsprechende Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 ([Terroristische-Online-Inhalte-Bekämpfungsgesetz - TerrOIBG](#)).

Das NetzDG gilt nach § 1 für soziale Netzwerke, bei denen Inhalte von ihren Nutzern geteilt werden oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Gesetz regelt im Wesentlichen, dass die sozialen Netzwerke wirksame und transparente Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten müssen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG). Rechtswidrige Inhalte sind Inhalte, die die unter 2. genannten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind (§ 1 Absatz 3 NetzDG). Außerdem sind solche sozialen Netzwerke, die mehr als 100 entsprechende Beschwerden erhalten, verpflichtet, darüber einen deutschsprachigen Bericht zu erstellen und diesen auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (§ 2 Absatz 1 NetzDG). Verstöße gegen diese Pflichten sind bußgeldbewehrt (§ 4 NetzDG).

Die VO (EU) 2021/784 bestimmt einheitliche Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs von Hostingdiensten zur öffentlichen Verbreitung terroristischer Online-Inhalte. Anbieter von Hostingdiensten sind nach Art. 2 Nr. 1 VO (EU) 2021/784 Anbieter von Diensten gemäß Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 (Dienstleistungen der Informationsgesellschaft), die darin bestehen, die durch einen Inhalteanbieter bereitgestellten Informationen im Auftrag eines Inhalteanbieters zu speichern. Nach Art. 1 Absatz 1 VO (EU) 2021/784 beziehen sich die Vorschriften insbesondere auf:

- angemessene und verhältnismäßige Sorgfaltspflichten für Anbieter von Hostingdiensten zur Bekämpfung der öffentlichen Verbreitung terroristischer Inhalte durch ihre Dienste und Gewährleistung der unverzüglichen Entfernung solcher Inhalte oder Verhinderung des Zugangs zu ihnen;
- Maßnahmen zur Ermittlung terroristischer Inhalte, zur Sicherstellung der unverzüglichen Entfernung durch die Anbieter von Hostingdiensten und zur Erleichterung der

Zusammenarbeit unter den jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Anbietern von Hostingdiensten und gegebenenfalls Europol.

Zu den Maßnahmen zur Sicherstellung der unverzüglichen Entfernung terroristischer Inhalte gehört insbesondere die Befugnis der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats, eine Entfernungsanordnung zu erlassen, mit der die Anbieter von Hostingdiensten verpflichtet werden, in allen Mitgliedstaaten terroristische Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu terroristischen Inhalten zu sperren (Artikel 3 VO [EU] 2021/784; für grenzüberschreitende Entfernungsanordnungen Artikel 4 VO [EU] 2021/784). Weitere spezifische Maßnahmen sieht Artikel 5 VO (EU) 2021/784 für die Konstellation vor, dass die zuständige Behörde aufgrund objektiver Faktoren entschieden hat, dass ein Anbieter von Hostingdiensten als terroristischen Inhalten ausgesetzt gilt, und diesen von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt hat (Artikel 5 Absatz 4 VO [EU] 2021/784).

In Deutschland ist das Bundeskriminalamt nach § 1 Absatz 1 TerrOIBG insbesondere für Entfernungsanordnungen und die Bundesnetzagentur für die Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 4 VO (EU) 2021/784 zuständig.

4. Gesetzentwürfe

Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU hat am 14. November 2023 einen Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze“, ([BT-Drs. 20/9310](#)) eingebracht, der insbesondere auf die Novellierung von Straftatbeständen zielt. Vor allem sieht der Entwurf vor, dass die Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel oder der Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel ebenfalls vom Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Absatz 1 StGB miterfasst sein soll, wenn dies in einer Weise geschieht, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.
